

Beitrag zur Geschichte der westfälischen Kirchenverfassung.

Von Pastor Stenger in Mengede.

Die im folgenden abgedruckte Urkunde ist ein Extrakt aus der clevisch-märkischen Kirchenordnung, wie dieselbe seit 1610 in den reformierten Gemeinden der Ruhr-Klasse gültig war.¹⁾ Diese letztere, welche die Gemeinden an der Ruhr umfaßte, war eine von den vier Klassen oder Synoden, in welche die deutsche reformierte Kirchenprovinz eingetheilt wurde.

Aus dieser clevisch-märkischen Kirchenordnung erhellt, daß dieselbe nach den Grundsätzen Calvins aus den Gemeinden heraus sich gebildet hat.

Nach den Anschauungen jenes Reformators steht die Kirchengewalt der Synode zu, die sich aus den Presbyterien zusammensetzt, welche für die Reinheit der Lehre sorgen und Zucht und Armenpflege handhaben.

Das kirchenregimentliche Organ ist also zunächst die Synode, welche aus je einem geistlichen und weltlichen Mitglied der Presbyterien eines bestimmten lokalen Kreises (Klasse) gebildet und durch ein gewähltes Moderamen geleitet wird.

Dieses Moderamen führt auch die Geschäfte in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung der einen und dem Anfang der nächsten Synode.

Bildet diese Klasse nur ein Glied eines größeren Kirchenbezirks, so hat seine Synode auch nur ein beschränktes Kirchenregiment und die wichtigeren, namentlich legislativen Befugnisse werden von der höheren Stufe, der Provinzialsynode ausgeübt.

Das Prinzip der Zusammensetzung ist hier dasselbe, nur daß die Elemente nicht aus den Lokalgemeinden, sondern aus den Klassikalsynoden deputiert werden.

¹⁾ Die acta classis Rhuralis verdanke ich der Güte des Herrn Wilh. Grevel in Düsseldorf.

Diese reformierte Verfassung übertrug sich sogar in Cleve-Mark auch auf die lutherischen Gemeinden und ist der Anfang unserer rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 geworden. Nur hat dieselbe insofern auch von der lutherischen Verfassung etwas in sich aufgenommen, als die reformierten Landesherren die den lutherischen zugewachsenen Befugnisse ebenfalls nicht missen wollten und so an eine völlige Ausschließung des Landesherrn vom Kirchenregiment nicht zu denken war, wie die Antwort der clevischen Regierung wegen Bestätigung der Synodalbeschlüsse von 1616 besagt (s. Friedberg, Kirchenrecht S. 55):

„Dieweil noch zur Zeit kein geistlich Consistorium in diesen Landen angeordnet, als seind Ihre Fürstl. Durchlaucht in Gnaden geneigt, dergestalt zu willfahren, daß sie zuvörderst die Acta der synodalen conventuum hier einschicken sollen. Alsdann auch wollen Ihre Fürstl. Durchlaucht bis auf andertweitlicher heilsamer Verordnung die Anordnung thun, daß hinfüro kein Diener angenommen oder bestellt oder auch von der Gemeindte beruffen werde, so nit zuvörderst von der Synode qualificiret erkannt und recommandiret sein.“

So haben wir denn die presbyterial-konsistoriale Verfassung von 1835 erhalten.

Extract

auf der Clevischen und Märkischen Kirchenordnung.

A. Von den Classen.

Eine jede Provincia soll in unterschiedliche Classes abgetheilt bleyben, wie a. 1610 eine Verordnung darüber aufgefertiget.

Die Classical-Versammlung soll ein Prediger jeder Gemeinde samt einem Eltesten besuchen, und mit behörlicher Vollmacht dabey erscheinen; da aber mehr als ein ordentlicher Prediger an dem Ort, da Classis gehalten wird, sich befinden würde, können dieselben gleichfalls zugelassen werden.

Wann voriger Classis Praeses oder Inspector das Gebett gethan, soll er die Vollmachten fordern, über die Abwesenden sich erkundigen, die Rahmen anzeichnen, Orthodoxiam bezeugen lassen; die ankommenden Prediger für Glieder der Classis auf- und annemen und darauf, nachdem neue Moderatores, als Prae-

sides, Assessores und Scriba erwöhlet sein werden, soll der neuermählte Praeses mit dem Gebett die Handlung wieder anfangen.

Hierauf soll der abgestandene (frühere) Praeses oder Inspector berichten, wie er der Kirche Zustand bei seiner Aufsicht befunden, wie imgleichen die anwesenden Deputirten referiren sollen, ob und wie die Presbyterien Sabbath, Feste und Betstage unterhalten, Catechisation und Kirchendisziplin geübet, wie die Armen und Schulen versehen worden, und ob sie auch sonst etwas fürzubringen haben, darinnen sie des Gutachtens und der Hülfe der Classis zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirche bedürftig seyn; demnächst soll der Praeses oder Inspector die Censur halten, dann vier Prediger und zween Elteste, durch welche künftiger Synodus zu besuchen, benennen lassen und endlich die Versammlung mit dem Gebett schließen. Was Classis nicht hat abhandeln können, soll zu dem Synodo Provinciali gebracht werden.

B. Regeln oder Gesetze dieser Ruhriſchen Classis.

Demnach Gott der Allerhöchste gute Ordnung liebet und danenhero durch den Apostel Paulum gebietet, daß in seyner christlichen Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehen soll und darum gewisse christliche Ordnungen und Zucht in allen Kirchensachen wol nötig und dienlich sind:

So haben wir sämtliche verordnete Prediger göttliches Worts und Pastores der evangelisch-reformierten Gemeinen der Ruhriſchen Classis, nicht allein die aufgesetzten Kirchenordnung der reformierten Kirche dieses und der vereinbahrten Länder, und die Acta Synodi Generalis prima vorhin gern unterschrieben und uns zu aller guten Ordnung gleych andern membris Synodi Marcanae verbunden, sondern auch sowohl zu der gemeinen Classical-Ordnung, wie dieselbige in gemeldter Kirchenordnung verfaſset, als auch zu nachfolgenden Articulen und Gesetzen gutwillig und mit wolbedachtem Muht, erkläret und verbunden: Als I daß wir allein die canonischen oder göttlichen Bücher der H. Schrift des Alten und Neuen Testaments für die einige Regul und Richtschnur in Glaubens- und Gottesdienstsachen erkennen und halten, und geloben demnach, keine andere Lehre unserer Gemeine fürzutragen oder zu predigen, als welche uns in

demselben klaren Worte Gottes gelehret und darauß in dem Heidelbergischen Catechismo wiederholet wird; verwerfen auch ganz und gar alles, was demselbigen zuwider ist.

II. Versprechen wir all demjenigen, das uns entweder vom zeytlichen Inspectore absonderlich, oder von der ganzen Classis insgesamt, in erlaubten, erbaulichen und billigen Dingen auferlegt wird, willig und gehorsamlich nach Vermögen folge zu leisten.

III. Wir wollen auch stets und allerwege |: wofern es uns nur müglich |: die clasticos conventus (Kreis-Synoden) sowol ordinarios oder annuos als auch extraordinarios, zu gewöhnlicher Zeyt oder auf zeytlich-geschehene Einladung,, fleißig besuchen, in denselbigen zur Beförderung des Baues der Kirche Gottes und Erhaltung christlicher Ordnung nach Vermögen helfen rahten und arbeiten, in derselben auch unsere gravamina (Beschwerden) ordentlich und förmlich fürbringen.

Sollte aber jemand von uns nicht können erscheynen, so soll er gleychwol solches entweder durch mündliche Botschafft oder durch ein Schreyben dem Conventui zur Nachricht anzeigen.

IV. Es soll auch ein jeder unter uns, der zum Inspector der Class erwehlet wird, hinfüro die Visitation fleißig verrichten und, was dabey fürgangen, ad Classem bringen.

V. Wann einer von uns krank oder Tods verfahren würde, so versprechen wir einander treulich beyzuspringen, daß der Gottesdienst, sowol die Zeyt während der Krankheit über, als auch im Trauerjahr bestmöglichster Maaßen versehen und verrichtet werde, jedoch daß ein zeytlicher Inspector deßenthalben gute und richtige Anordnung zu machen soll gehalten seyn.

VI. Wer von uns ad Synodos deputirt wird, soll gleychfalls dahin reisen, es sey denn, daß er sonderlich daran behindert werde, auf welchen Fall er jedoch solches dem Inspectori zeytlich soll zu wissen thuen, damit an seyner Stelle ein anderer könne substituirt werden.

C. Regulae visitationum ecclesiasticarum de a. 1670.

1. So muß eine christbrüderliche Gleychheit in visitationibus gehalten und also keine Kirche, sie sey groß oder klein, auch so ansehnlich wie sie wolle, von diesem hochnöthigen Werk abgesondert werden, gestalt (weil) hiedurch sonst der Weg zu den geistlichen

exemptionibus (Ausnahmen) und praeferentiis (Vorzügen) leichtlich gebahnt werden könnte.

2. Alle kirchliche Person und derselben gängliche administration oder Bedienung muß den visitatoribus clasis unterworfen sein, also, daß keiner derselbigen insonderheit urgente necessitate (wenn es noth thut) mit der Wahrheit hervorzutreten sich scheue.

3. Damit aber die visitation nicht eine hierarchiam nach sich führe, als (so) sollen Moderatores clasis solche Sachen, so da vorkommen und wichtig sind, also daß sie nicht alßbald christbrüderlich abgethan werden können, nicht pro autoritate terminiren, sondern dieselben richtig verzeichnen, ad referendum annehmen und folgender Clasis Urtheil darüber einholen.

4. Die ordinaria visitatio clasis soll zum wenigsten des Jahres einmal, auch der Tag, an welchem der visitator oder die visitatores bey der Gemeine sich einzufinden vorhabens, vorhin notificirt werden.

5. Wiewol auch den Moderatoribus frey stehen soll eine oder die andere Kirche, wan es gewisser Ursachen halber nöthig, außer der gewöhnlichen Zeit zu visitiren, dabey dan der Tag ihrer Anfunft nicht vorhin darf bekannt gemacht werden.

6. Die Eltesten alle sollen autoritate praesidis synedrii beyeinander gerufen werden.

7. Nach Anrufung göttlichen Nahmens, so ab Inspectore clasis geschehen soll, sollen die Diaconeybücher, das Kirchenprotocoll, wie auch Synodal- und Clascal-Acten, soviel derselben vorhanden, zur Hand gelegt werden, umb sich derselben bey der Visitation, da nöthig, zu bedienen.

8. Soll von den visitatoribus zuförderst an dem Prediger und sämtlichen consistorialen (Mitglieder des Presbyteriums) Umfrage geschehen, ob und wie oft die Consistorial-Versammlung gehalten, ob auch von den dazu gehörigen dieselbe fleißigst besucht werde, ob auch in denselbigen alles richtig und förmlich hergehe? Ob die Handlung in der Furcht Gottes mit Anrufung seines allerheiligsten Nahmens und in guter Ordnung zu Bau der Gemeine angefangen, fortgesetzt und geendiget, ob auch, was gehandelt und geschlossen, richtig protokolliret werde?

9. Ob jedesmahl vorm Gebrauch des H. Abendmahls consistorium gehalten und in demselben nicht allein, was bei der

gethanen Haußvisitation sich befunden, berichtet, sondern auch eine christbrüderliche Censur über Prediger, Elteste und der sämtlichen consistorialen Leben, Dienst und Wandel nach eines Abtritt angestellt und sonst allerlei abusen, so beim Gebrauch der H. Sacramente einreißen wollen, mit Ernst abgeschaffet und denselben widerstanden werde.

10. Ob in der Gemeine richtige Verzeichnung der Getauften, Communicanten, neuer Eheleute und der Verstorbenen in ihren Kirchenbüchern gehalten werde.

11. Weiter soll inquirirt werden, was es insgemein mit dem Zustand der Gemeine für eine Beschaffenheit habe; die Prediger und Eltesten einer nach dem andern, als für das Auge des allwissenden Gottes, was ihnen deshalb bewußt und hierhergehörig freymüthig und aufrichtig eröffnen und entdecken sollen.

12. Darauf soll visitatio synedrii zur Hand genommen werden, da dann zuförderst abtreten sollen die Prediger mit den Eltesten.

13. Nach deren Abtritt sollen die visitatores einen Eltesten nach dem andern hereinrufen und denselben bei Erinnerung seines Ampts und was er bei der confirmation (seiner Einsetzung) so öffentlich vor der Kirche geschehen, Gott versprochen habe und darauf ihn als für das Angesicht des allwissenden Gottes fragen, nicht allein nach der Capacität, Fleiß und Gabe ihres Predigers, sondern auch und absonderlich —

1) wann und wie oft er wöchentlich predige und ob auch diese Predigt orthodox und erbäulich sei?

2) wie die H. sacramenta werden administrirt? wie oft des Jahres das H. Abendmahl werde gehalten? und ob auch allmahl vor dem Gebrauche des H. Abendmahls die Haußvisitation von Prediger und Eltesten gebührend verrichtet werde?

3) wann und wie oft er oder sie wöchentlich catechisiren?

4) Ob er auch die neuen angehenden Communicanten treufleißig instituiren (anleite)? und also recht dieselben zu diesem hochwichtigen Werk praepariren, woben, falls es nöthig erachtet wird, den visitatoribus frey stehen soll, die letztmahls zugelassenen Communicanten in den fürnehmsten Glaubenspunten zu tentiren?

5) Ob er auch die Kranken und Schwachen treufleißig besuche?

6) Ob er auch mit seinen Haußgenossen in seiner conversation, Leben und Wandel, so in als außerhalb seines Hauses unärgerlich und erbaulich sey? Daneben ob er auch den privaten Gottesdienst mit den Seinigen fleißig wahrnehme?

7) Ob er auch irdische, frembde Handthierungen und Kaufmannschaften treibe?

8) Ob er auch bei Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, der S. sacramenta, Gebette, und übrigen christlichen Kirchen-ceremonien sich der Kirchenordnung gemäß verhalte?

14. Dann soll der Prediger herein gerufen und mit demselben nach der Sache Beschaffenheit und Bewandtnis geredet werden.

15. Hierauf soll auch abtreten ein Elteter nach dem andern, da dan von Prediger und übrigen Consistorialen nicht allein von eines jeden Elteten, in dessen absentia, Bequemheit, sondern auch nach dessen Bedienung auch Verrichtung des privaten, insonderheit öffentlichen Gottesdienstes, wolbestalten exemplarischen Haußhaltung, Leben und Wandel genau und scharf gefragt werden soll.

16. Dies alles soll gleichfalls wegen Bedienung des Kirchmeisters und der Diaconen in derselben Abwesenheit untersucht werden, wie auch alles dasjenige, was die Kirchmeister, Diaconen und derselben Verwaltung betrifft laut des Kirchenformulars und Ordnung.

17. Ingleichen soll Nachfrage geschehen von der Schule Beschaffenheit, ob der Schulmeister eine qualifcirte Person, gottesfelig im Leben, treufleißig in der Bedienung und christlichen Unterrichtung der Schulkinder, sowohl der armen, die kein Schulgeld bezahlen können, als der reichen, dieselben zu lehren nicht nur lesen, schreiben, rechnen, sondern auch und insonderheit betten, Psalmen singen und in den Grundstücken christlicher Religion christgebührllich zu unterweisen wie nicht weniger ob und wie oft die lateinische und teutsche Schule, soviel daran vorhanden, vom Synedrio oder Scholarchen besuchet werden.

18. Ferner soll auch bei den sämtlichen Consistorialen genauer Umfrage gethan werden, wie es im Übrigen mit der Gemeine bewandt, ob dieselbe an der Zahl und fürnehmlich an der gnadenreichen Erkenntniß Christi wachse oder abnehme? Ob sie in der Ruhe oder Unruhe sich befinde? Und dann, ob sonst die

Glieder dem Evangelio Christi würdiglich wandeln? Ob in der Gemeine Leute erfindlich, welche ihr Bekänntniß mit einem unchristlichen Leben schänden? Ob sie auch alle den öffentlichen Gottesdienst zur gewöhnlichen Zeit, insonderheit am Tage des Herrn, feyern, und den Bettagen früh und nachmittags fleißig beywohnen, den Tag des Herrn gebührlich heiligen? und an demselben wie auch am Bettage nicht allein aller Kaufmannschaft, Krämerei, Handthierung und dergl. irdischer Geschäfte als sonderbahrer Hindernisse des Gottesdienstes sich gänzlich enthalten? sondern auch der Wacholder-Brandweinshäuser, Gastereyen, aller Trinkgelage, des Spielens und anderer christlichen Unordnung sich müßigen.

19. Ob auf diese, so hieran schuldig, auch gute Achtung gegeben und an denselben die christliche Kirchendisziplin verübet und folgendes bey derselben hartnäckigem Verharren in solchem ärgerlichen lasterhaften Unwesen vom Tisch des Herrn abgemahnet werden?

20. Weiteres soll gefragt werden, wie es mit dem Begräbniß werde gehalten, ob auch bei denselben alles ehrlich und christlich ohne Unordnung, ungebührliche Trinkmahle, abgöttische und abergläubische Ceremonien und dergleichen zugehe?

21. Was nun der visitator bey jeder Gemeine findet, soll von ihm, soviel dies nöthig, richtig und treulich verzeichnet, auch dem consistorio vorgelesen und dann in der nächstkünftigen Class davon Bericht gethan werden.

22. Die nöthige Verpflegung werden die Moderatores von der Kirche, zu der sie kommen, erwarten.

23. Endlich beschleußt der Inspector mit dem Gebett und wünschet der Gemeine den Segen von Gott.

D. Formula confirmandi ministrum Verbi Divini

oder

**Wie und auf waß Weise die Diener göttliches Worts
befestiget werden sollen.**

Vielgeliebte Brüder in Christo!

Nachdem die christliche Gemeinde dieses Orts auf Anrufung des göttlichen Namens dieser Maßen gegenwärtigen Mittbruder NN. nach heylsamer löblichen Ordnung einhellig zu ihrem ordent-

lichen Pastoren und Seelenhirten erwehlet und berufen, so ist es nunmehr an dem, daß wir, nachdem uns niemand fürkommen, der entweder auf die Lehr oder daß Leben dieses Mitbruders zu sprechen, deswegen er zum Dienst des Wortts nicht solle mögen befestiget oder bestätigt werden, daß wir zu seiner Bestätigung fortzuschreiten gesinnet. Zu welchem Ende Ihr, NN. vnd alle die ihr gegenwärtig seyd, anfänglich sollet hören aus dem Wortte Gottes eine kurze Erklärung der Stiftung und Einsetzung, wie dann auch das Ampt der Hirten oder Diener des Wortts. Da denn E. L. erstlich habt zu merken, daß Gott vnser himmlischer Vatter, da Er ihm vorgenommen, aus dem verdorbenen menschlichen Geschlecht eine Gemeine oder Kirche zu berufen durch eine sonderbahre Gnade darzu gebraucht den Dienst der Menschen. Darumb spricht Paulus Ephes. 4 daß der Herr Christus gegeben hat etliche zu Aposteln u. s. w. — Nachdem dann die Pflicht des Hirten dargethan ist, heißt es weiter:

Diemeil wir denn auch, umb diesen Dienst Gottes in der Kirche zu erhalten, einen neuen Prediger anstellen, so solt Ihr NN. antworten auf daßjenige, daß euch soll vorgehalten werden, auf daß ein jeglicher möge hören, den obigen Dienst, wie sich gebühret, anzutreten. Und so frage ich Euch zum Ersten: Ob Ihr empfindet in Eurem Herzen, daß Ihr rechtens von Gottes Gemeine vnd von Gott selber zu dießem heiligen Dienst berufen seyd? Zum Andern: Ob Ihr die Schriften des Alten vnd Neuen Testaments vor das einzige Wort Gottes und vollkommene Lehr der Seligkeit haltet und alle Lehren verwerfet, so dargegen streiten? Zum Dritten: Ob Ihr verheißet Eurer Ampt, wie es zuvor beschriben ist, nach dießer Lehr treulich zu bedienen und Eure Lehr zu zieren mit einem gottseligen Leben, Euch auch unterwerfen der kirchlichen Vermahnung vnd also der gemeinen Ordnung der Kirche nachkommen, wan Ihr in Lehr vnd Leben möchtet anstoßen vnd auch verlaufen?

Hierauf soll der Ordinandus von ganzem Herzen antworten: Ja.

Darnach soll der Diener, der ihn hierüber abgefraget, vnd die andern Diener, wan mehr zugegen, ihm die Hände auf das Haupt legen vnd also sprechen: Gebett.

Gott vnser himmlischer Vatter, der Euch berufen hat zu dießem H. Dienst, erleuchte Euch durch seinen Geist, stärke Euch

durch seine Handt vnd regiere Euch also in Eurer Bedienung, daß Ihr gebürlich vnd erbawlich möget werden, zum Preiß seines Nahmens und Ausbreitung des Reichs seines Sohns Jesu Christi. Amen.

Darnach soll der Diener den Ordinirten weiter also anreden: Wir berufene vnd angeordnete Prediger vnd Diener unsers Herrn Jesu Christi geben Euch NN. hiermit vollkommene Macht vnd Gewalt, Gottes Wortt öffentlich an diesem Ort zu lehren vnd zu predigen, die H. Sacramente nach Christi Einsetzung zu bedienen, vnd in allen Stücken daß Ampt wie ein treuer Seelenhirte zu verrichten vnd solches alles im Nahmen Gottes des Vatters, des Sohns vnd des Heiligen Geistes. Amen.

Hierauf soll der Diener den Ordinirten vnd folgendts die ganze Gemeindte also vermahnen:

So habt denn nun, gel. Brüder, acht auf Euch selbst u. s. w. I. Petr. 5.

Dann Ansprache an die ganze Gemeinde. Darauf Danksgang und Anrufung Gottes mit Unser Vater.

Gleichwie man vor Lesung dieser Formel der Ordination alsbald nach der vom Ordinando gehaltenen Predigt entweder singet den 67. Ps. oder den Gesang: Nun bitten wir den Heiligen Geist, also kann man auch zum Beschluß dieser Handlung vor Sprechung des Segens singen, entweder auß dem Gebett des Herrn, den letzten Vers: Amen, daß es werde wahr u. s. w. oder auß dem Gesang: Es ist daß Heyl vns kommen her — die 2 letzten Vers, oder sonst ein Psalm oder Gesang. Wan dieses alles geschehen, wirdt der Segen gesprochen vndt die Gemeindt im Frieden entlassen; auch dem Ordinato Glück vnd Heyl angewünscht.

E. Formular für die auf jeder Klasse zu bezeugende Orthodorie.

Approbirt auf der Synode zu Duisburg 1772.

Ich bezeuge hiermit vor dem Angesicht des allwissenden und heiligen Gottes, daß ich die Schriften des Alten und Neuen Testaments, sowie dieselben in dem Heidelberger Katechismus kürzlich begriffen, und worauf unsere heilsame Kirchenordnung gegründet ist, für das einige Wort Gottes und die vollkommene

Lehre zur Seligkeit halte, und alle Lehre, die dagegen streitet, verwerfe.

Ich verspreche auch heilig, daß ich durch die Gnade Gottes dies Wort rein und lauter verkündigen und mit einem heiligen und erbaulichen Wandel befestigen, auch dabei bis ans Ende meines Lebens beharren wolle; so ich aber mich in Lehre und Leben gegen das Wort verlaufen sollte, wofür mich Gott gnädig bewahren wolle, daß ich mich der christlichen Bußzucht nach der Kirchenordnung willig unterwerfen werde, wie ich denn auch bei dieser gegenwärtigen Handlung die gebührende Verschwiegenheit von ganzem Herzen angelobe.